

# Hinweise zum Nachmeldeverfahren für das Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)

Stand: 14.08.2024

Dieses Dokument ersetzt das Dokument „Beschreibung der Aktualisierung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS) im Jahr 2022. Stand:17.03.2023.“

## 1. Hintergrund zum Nachmeldeverfahren

Für die Berechnung des bundesweiten Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS) werden ausschließlich Geodaten des Amtlichen Topografisch-Kartografischen Informationssystem, Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) verwendet. Eine detaillierte Beschreibung der Methode zur Ermittlung der VKS-Gebietskulisse ist auf der Internetseite des JKI bereitgestellt:

<https://www.julius-kuehn.de/kleinstrukturen/>

Über das Nachmeldeverfahren wird den zuständigen Pflanzenschutzdiensten der Länder die Möglichkeit gegeben, zusätzliche nicht im ATKIS Basis-DLM enthaltene oder daraus ableitbare Informationen zu berücksichtigungsfähigen Strukturen bereitzustellen, um die Gebietskulisse für solche Gemeinden zu präzisieren, die als nicht ausreichend kleinstrukturiert im Sinne des VKS eingestuft wurden. Die Kriterien für berücksichtigungsfähige Strukturen sind in Abschnitt 3 aufgeführt. Das JKI gleicht die im Rahmen des Nachmeldeverfahrens eingereichten Daten mit dem verwendeten Datensatz des ATKIS Basis-DLM ab und bezieht die noch nicht berücksichtigten und anrechenbaren Strukturen in die jährliche Aktualisierung mit ein.

Die Eingangsparameter für die Berechnungen, d. h. die verwendeten Geodaten des ATKIS Basis-DLM und Angaben der Gemeindegrenzen, werden seitens JKI aktuell gehalten (Aktualisierung alle 5 Jahre).

## 2. Welche Fristen gelten für das Nachmeldeverfahren?

Die aktualisierte Fassung des VKS wird jährlich bis zum 31. Januar veröffentlicht. Mit Veröffentlichung gilt die aktualisierte Fassung als gültig.

Damit Nachmeldungen in den Berechnungen für die Aktualisierung berücksichtigt werden können sind diese **bis spätestens 30. September** des der Veröffentlichung vorhergehenden Jahres einzureichen.

Nachgemeldete Daten können mit einem sog. Zeitstempel versehen werden, sofern die gemeldeten Strukturen nachweislich über einen längeren Zeitraum als ein Jahr berücksichtigungsfähig sind (mind. 1,5 Jahre bis max. 5 Jahre; Verlängerung möglich). **Nachgemeldete Daten ohne Zeitstempel verlieren nach einem Jahr ihre Gültigkeit** und werden bei den weiteren Aktualisierungen des VKS nicht berücksichtigt, sofern keine erneute Nachmeldung erfolgte.

### **3. Welche regionalen Strukturen und Nutzungen können nachgemeldet werden?**

Grundsätzlich sind nur die nachfolgend aufgeführten Strukturen und Nutzungen im Sinne des VKS zu berücksichtigen, die je nach Nutzungstyp dauerhaft oder mehrjährig über mindestens zwei volle Vegetationsperioden potenzielle Lebens- und Rückzugsräume für Nichtzielorganismen in der Agrarlandschaft bieten. Diese dauerhaften Strukturen sind nachweislich extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen im Agrarraum und zeichnen sich durch den **Verzicht auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz** aus, z. B. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**Ausschließlich** folgende Flächen können nachgemeldet werden:

- Extensiv oder nicht genutztes Grünland (z. B. auch Weiden und Mähweiden) im Rahmen eines Extensivierungsprogramms ohne Düngung und Pflanzenschutz (außer Einzelpflanzenbekämpfung) mit Schnittzeitpunktregelung. Extensiv bewirtschaftetes Grünland zeichnet sich durch den weitestgehenden Verzicht auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz aus. Die Einschränkungen müssen in offiziellen Programmen festgelegt sein (z. B. Vertragsnaturschutz, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen). Ausnahmen von den Vorgaben der jeweiligen Programme sind mit Genehmigung der zuständigen Pflanzenschutzdienste der Länder möglich.
- Dauerhaft aufgelassene (nicht mehr genutzte) Weinbauflächen
- Extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen
- Flächenförmige Kleingehölze unter 0,1 ha oder neu angelegte Kleingehölzflächen
- Linienförmige Gehölzflächen (Hecken, Baumreihen) z.B. als Anpflanzungen zwischen zwei landwirtschaftlichen Flächen oder entlang eines Weges.

### **4. Wer kann eine Nachmeldung einreichen?**

Nachmeldungen an das JKI erfolgen ausschließlich durch die zuständigen Landesbehörden. Dies sind die Pflanzenschutzämter bzw. die mit der digitalen Kulturlandschaft befassten Landesbehörden. Vor

Übermittlung der Daten ist eine inhaltliche Prüfung durch die zuständigen Landesbehörden erforderlich, um sicherzustellen, dass die Flächen die o. g. Kriterien erfüllen, insbesondere hinsichtlich der extensiven Nutzung und der Mehrjährigkeit.

Es wird darum gebeten, mit der Datenlieferung einen Kontakt für technische Rückfragen zu benennen.

## 5. In welchem Format sind die Nachmeldungen einzureichen?

Es werden folgende technischen Formate verbindlich festgelegt:

Die Nachmeldung erfolgt in **digitaler Form im Shapefile-Format<sup>1</sup>** mit Angabe der Projektion. Bei Übermittlung der Daten in anderen Formaten sollte mit dem JKI zuvor Rücksprache gehalten werden. Die Nachmeldungen sind in ihrer Lage geometrisch abzubilden. Damit eine rasche Prüfung und Einarbeitung erfolgen kann, sind mindestens folgenden Informationen anzugeben:

- Bezeichnung der Gemeinde oder Gemeinden für die nachgemeldet wird, z. B. 8-stellige amtliche Gemeindegrenznummer und Amtlicher Name der Gemeinde,
- Fläche der Objekte in ha, wenn diese nicht aus dem Geodatensatz ableitbar ist
- Art der nachgemeldeten Strukturen nach o. g. Definition. Der ursprüngliche Code sollte beibehalten werden, z. B. InVeKoS Nutzungscode, anstatt einen neuen Verwendungscod zu definieren.
- Angabe zur voraussichtlichen Gültigkeit; bei einem sog. „Zeitstempel“ von mind. 1,5 Jahre und max. 5 Jahren kann die nachgemeldete berücksichtigungsfähige Struktur für den genannten Zeitraum im VKS geführt werden (siehe auch oben Abschnitt 2.).

Landschaftliche Besonderheiten in einem Agrargebiet, z. B. sehr große Anteile an Böschungen, Terrassenmauern in Weinanbaugebieten oder erhebliche Unterschiede in der Agrarstruktur in Großgemeinden mit mehreren Orten, können schriftlich formlos dem JKI mitgeteilt werden. Das JKI prüft in Rücksprache mit dem BVL, ob diese Besonderheiten den Anteil an naturnahen Strukturen wesentlich verändern. In diesem Fall werden mit dem Land spezielle Maßnahmen zur Berücksichtigung dieser Besonderheiten festgelegt.

Für die Übermittlung der Daten und für Rückfragen wenden Sie sich an [VKS@julius-kuehn.de](mailto:VKS@julius-kuehn.de).

---

<sup>1</sup> Das Shapefile-Format der Firma ESRI ist ein offenes Format für den Austausch von GIS-Daten mit anderen geographischen Informationssystemen. Im Shapefile-Format werden Vektordaten in vier Dateien (Geometrie, Indices, Attribute und Projektion) gespeichert.